

Mehr Fairness an den Schulen

Category: Blog

geschrieben von Urs Kalberer | 22. Juli 2019



Die Rüge aus dem Thurgauer Erziehungsdepartement lässt aufhorchen. Bisher

konnten sich die Schulleiter auf die Rückendeckung der lokalen und kantonalen Behörden verlassen. Doch hier muss ein Umdenken stattfinden. Die Schweizer Volksschule lebt von der aktiven und kritischen Begleitung durch die Lehrpersonen. Diese darf weder von beflissenen Schulleitungen noch von der Schulbehörde eingeschränkt oder abgewürgt werden.



Zeichnung: api

Es geht nicht darum, schlechte Lehrpersonen zu schützen. Es gehört zu den Führungsaufgaben der Schulleitung, schwachen oder ungeeigneten Lehrpersonen Alternativen aufzuzeigen. In der Zusammenarbeit zwischen den an der Schule Beteiligten muss aber mehr Fairness geübt werden. Insbesondere sollen sich die involvierten Personen an folgende vier Grundsätze halten:

1. **Die Methodenfreiheit muss garantiert sein.** Auch mit dem Lehrplan 21 ist grundsätzlich die Methodenfreiheit gewährleistet. Diese sorgt dafür, dass die örtlichen Verhältnisse (Schülerstruktur, Klassengrößen, Zusammensetzung des Lehrkörpers) in bester Weise berücksichtigt werden können. Das Prinzip der Methodenfreiheit gilt es deshalb hochzuhalten.
2. **Reformen müssen mit dem Lehrerteam zusammen angepackt und nicht top-down verordnet werden.** Willkürliche Massnahmen, insbesondere mit Kündigungsandrohung, haben in einem pädagogisch geprägten Umfeld nichts zu suchen und wirken sich nachteilig auf die Schulqualität aus.
3. **Widerspruch kann heilsam sein.** An vielen Schulen wird es den Lehrpersonen untersagt, Anordnungen der Schulleitung oder der Schulbehörden zu kritisieren. So dürfen sich die Unterrichtenden nicht äussern zu pädagogisch relevanten Fragen. Das Resultat davon ist ein Klima der Angst und der Heuchelei. Entsprechende, auch von den kantonalen Ämtern gebilligte Maulkörbe, gehören abgeschafft und sind der demokratisch legitimierten Schweizer Volksschule unwürdig.



Poster im Lehrerzimmer des OSZ-
Orpund
Bild: api

4. **Die Schulbehörden sind neutral.** Oft können die Schulleitungen auf die blinde und fast bedingungslose Unterstützung der politischen Behörde, die sie gewählt hat, zählen. Die Schulbehörden sind zu verpflichten, bei Konflikten die Grundsätze der Neutralität und Unabhängigkeit zu beachten - zum Wohl der Schule.